

28. 1. Kann im Falle der Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich der Hauptparteien nachträglich eine Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention herbeigeführt werden?
2. Ist der Nebenintervenient zur Herbeiführung dieser Entscheidung befugt?
3. Darf der Entscheidung die materielle Sachlage und das bürgerliche Recht zugrunde gelegt werden?
- C.P.D. § 101.

II. Civilsenat. Beschl. v. 27. Oktober 1903 i. S. L. (Rl.) w. G. u. Gen. (Bekl.) u. P. (Nebeninterv.). Beschw.-Rep. II. 141/03.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

In erster Instanz war auf Streitverkündung der Nebenintervenient den Beklagten beigetreten und als solcher zugelassen. Das Landgericht verurteilte, unter Abweisung der Klage, den Kläger, die Kosten des Rechtsstreites, mit Einschluß derjenigen der Nebenintervention, zu tragen. Kläger legte Berufung ein und lud auch den Nebenintervenienten zur mündlichen Verhandlung. Bevor es zu dieser kam, verglichen sich die Hauptparteien, wobei die Kosten gegeneinander aufgehoben wurden. Darauf lud der zum Vergleich nicht zugezogene Nebenintervenient die Hauptparteien zur mündlichen Verhandlung und beantragte, die Berufung insoweit zurückzuweisen, als sie sich gegen die Entscheidung des Landgerichts über die Kosten der Nebenintervention richtete. Der Kläger machte dagegen Unzulässigkeit der Fortsetzung des durch den Vergleich erledigten Verfahrens geltend. Das Kammergericht legte die durch die Nebenintervention verursachten Kosten der ersten Instanz je zur Hälfte dem Kläger und dem Nebenintervenienten auf. Die auf Grund des § 99 Abs. 3 C.P.D. von diesen eingelegten sofortigen Beschwerden sind vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Dem Kammergericht ist, im Gegenseite zu der von dem Kläger vertretenen Ansicht, darin beizustimmen, daß dem Nebenintervenienten das Recht zusteht, über die Kosten der Nebenintervention gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, und daß dieses Recht insbesondere auch im Falle der Erledigung des Rechtsstreites durch Vergleich der Hauptparteien für ihn besteht. Die zwingende Vorschrift des § 308 Abs. 2 C.P.D., daß auch ohne Antrag das Gericht über die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, zu erkennen hat, ist hinsichtlich der Kosten der Nebenintervention noch besonders in § 101 a. a. D. dahin zum Ausdruck gebracht, daß die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten den dort angegebenen Prozeßbeteiligten „aufzuerlegen sind“. Aus der auch auf die Kosten der Nebenintervention anwendbaren Bestimmung des § 321 a. a. D., daß im Falle des vollständigen oder teilweisen Übergehens des Kostenpunktes in der Endentscheidung auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung ergänzt werden kann, ergibt sich ferner, daß die Erledigung des Rechtsstreites durch Endentscheidung für eine Fortsetzung desselben zur Erledigung auch des Streites über die Kosten kein Hindernis bildet. Kann aber der Nebenintervenient hiernach im Falle der Endentscheidung die unterbliebene Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention herbeiführen, so ist kein triftiger Grund ersichtlich, aus welchem dies im Falle des Vergleiches der Hauptparteien nicht möglich sein sollte. Die letztere Art der Erledigung des Rechtsstreites kann keine andere, größere Wirkung haben, als die erstere. Überdies wird, wie das Kammergericht unter Widerlegung der entgegengesetzten Meinung von Petersen u. Anger (C.P.D. Bd. 1 Bem. 1 zu § 101 5. Aufl. S. 262) zutreffend dargelegt hat, jeder Zweifel dadurch beseitigt, daß nach § 101 Abs. 1 C.P.D. die durch die Nebenintervention verursachten Kosten dem Gegner der Hauptpartei aufzuerlegen sind, soweit derselbe nach den Bestimmungen der §§ 91 bis 98 die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat, und in dem mitangezogenen § 98 ausschließlich der Fall des Vergleiches der Hauptparteien behandelt ist. Zur Herbeiführung der hiernach im Falle des Vergleiches der Hauptparteien zulässigen gerichtlichen Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention ist der Nebenintervenient ohne Zweifel berechtigt, da er ein Interesse an der

Beschaffung eines für die Erlangung der Kostenerstattung erforderlichen Titels hat und alle Prozeßhandlungen wirksam vornehmen darf, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der von ihm unterstützten Hauptpartei im Widerspruch stehen (§ 67 C.P.O.), ein solcher Widerspruch aber in der Herbeiführung der hier in Rede stehenden Entscheidung, durch welche das zwischen dem Nebenintervenienten und der von ihm unterstützten Hauptpartei bestehende Verhältnis nicht berührt wird, nicht gefunden werden kann.

Auch darin ist dem Kammergericht beizupflichten, daß für die sachliche Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention lediglich der Inhalt des zwischen den Hauptparteien abgeschlossenen Vergleiches maßgebend ist. Die in der gegenwärtigen Sache von dem Nebenintervenienten vorgebrachten Ausführungen, daß nach der Entscheidung des Landgerichts ihm das Recht auf Erstattung seiner gesamten Kosten zustehe, daß der ohne seine Mitwirkung von den Hauptparteien abgeschlossene Vergleich hinsichtlich der Kosten der Nebenintervention materielle Wirksamkeit nicht erlangt habe, daß übrigens die von ihm unterstützte Hauptpartei auf Erstattung der Hälfte der Kosten der Nebenintervention an ihn, den Nebenintervenienten, nicht habe verzichten wollen und können, und daß also der Vergleich hinsichtlich der Kosten der Nebenintervention eine Lücke offen lasse, sind ebenso verfehlt, wie die daran geknüpften Folgerungen, daß der insoweit anhängig gebliebene Rechtsstreit ohne Rücksicht auf den Vergleich der Hauptparteien und unter materieller Nachprüfung des Urteils des Landgerichts zu entscheiden sei. Aus der dem Nebenintervenienten günstigen Kostenentscheidung des Landgerichts erwuchs demselben, da vom Kläger gegen das Urteil in vollem Umfange Berufung eingelegt wurde, nicht ein endgültiges Recht auf Kostenerstattung. Auch ist nicht ersichtlich und nicht behauptet, daß auch die Kosten der Nebenintervention einen Gegenstand des dem Gericht nicht vorgelegten Vergleiches der Hauptparteien gebildet hätten, so daß ein Verzicht der von dem Nebenintervenienten unterstützten Hauptpartei auf Kostenerstattung von Seiten des Gegners an denselben nicht in Frage kommen kann. Die Hauptparteien aber hatten auch in der Berufungsinstanz noch das unbeschränkte Recht, sich über den Klagenspruch und die Kosten des Rechtsstreites zu vergleichen. Durch den tatsächlich

hierüber von den Hauptparteien abgeschlossenen Vergleich fiel das Urteil des Landgerichts in seiner Gesamtheit, mit Einschluß der Entscheidung über die Kosten der Nebenintervention, weg, und an die Stelle desselben trat der Vergleich. Daß ein solcher Vergleich, obwohl er die Kosten der Nebenintervention nicht zum Gegenstande hatte, doch auch hinsichtlich ihrer die einzige maßgebende Grundlage bildet, ist, wie vom Kammergerichte zutreffend ausgeführt worden, durch die Bestimmung des § 101 Abs. 1 C.P.O. zum unzweideutigen Ausdruck gebracht, nach welcher die Kosten der Nebenintervention dem Gegner der Hauptpartei, soweit derselbe nach den Bestimmungen der §§ 91 bis 98 die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat, und dem Nebenintervenienten so weit, als dies nicht der Fall ist, aufzuerlegen sind. Damit ist auch für den Fall des Vergleiches der Hauptparteien das Bestehen und der Umfang der Verpflichtung bestimmter Prozeßbeteiligter, die Kosten der Nebenintervention zu tragen, genau festgestellt, und die Möglichkeit ausgeschlossen, bei der Entscheidung dieser Frage auf die materielle Sachlage des Rechtsstreites oder auf das bürgerliche Recht Rücksicht zu nehmen. Die Frage ist vielmehr prozeßrechtlich vollständig und ausschließlich geregelt.“ . . .